

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Donnerstag, den 18. April 2019

Nummer 4

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Gemeinde Neu Zauche - Ergänzungssatzung 2017, Neu Zauche, Ortsteil Briesensee	Seite 3
Bekanntmachung der Gemeinde Neu Zauche - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neu Zauche	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 07.03.2019	Seite 4
Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung an die Mitglieder und Jagdgenossenschaften der Hegegemeinschaft Süd-Ost Oberspreewald	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Sacrow	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jessern	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen	Seite 7
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Trebitz	Seite 7



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche

#### (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23),
- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162)
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BBGL. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neu Zauche vom 07.03.2019 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Neu Zauche werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A                                  | 280 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche |           |
| Grundsteuer B                                     | 369 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke                      |           |
| 2. Gewerbesteuer                                  | 300 v. H. |

#### § 2

##### Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 14.05.2018 außer Kraft.

Straupitz, 11.03.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

### Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 07.03.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neu Zauche ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“. Dem Verband obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014, S. 1673) haben die Verbandsmitglieder dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Neu Zauche erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Neu Zauche bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

#### § 3

##### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.
- (2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Neu Zauche mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

#### § 4

##### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Neu Zauche ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 1673) gehört.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

**§ 6****Umlagesatz**

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001343 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 7****Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 8****Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGesezbuch (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Straupitz, 08.03.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

**Bekanntmachung der Gemeinde Neu Zauche****Ergänzungssatzung 2017 Neu Zauche, Ortsteil Briesensee**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2018 die Ergänzungssatzung 2017 für die Gemeinde Neu Zauche, Ortsteil Briesensee in der Fassung vom Juni 2018 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in nachstehendem Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt diese Ergänzungssatzung in Kraft. Ergänzend wird die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.lieberose-oberspreewald.de>

**Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

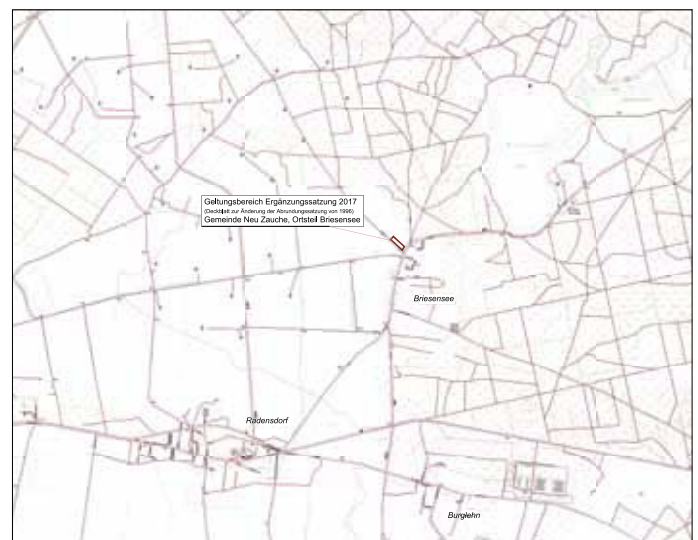
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Lieberose, 01.04.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich (Übersicht)



## Bekanntmachung der Gemeinde Neu Zauche

### Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neu Zauche

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Neu Zauche in der Fassung vom Juni 2018 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in nachstehendem Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt diese Ergänzungssatzung in Kraft. Ergänzend wird die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.lieberose-oberspreewald.de>

### Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

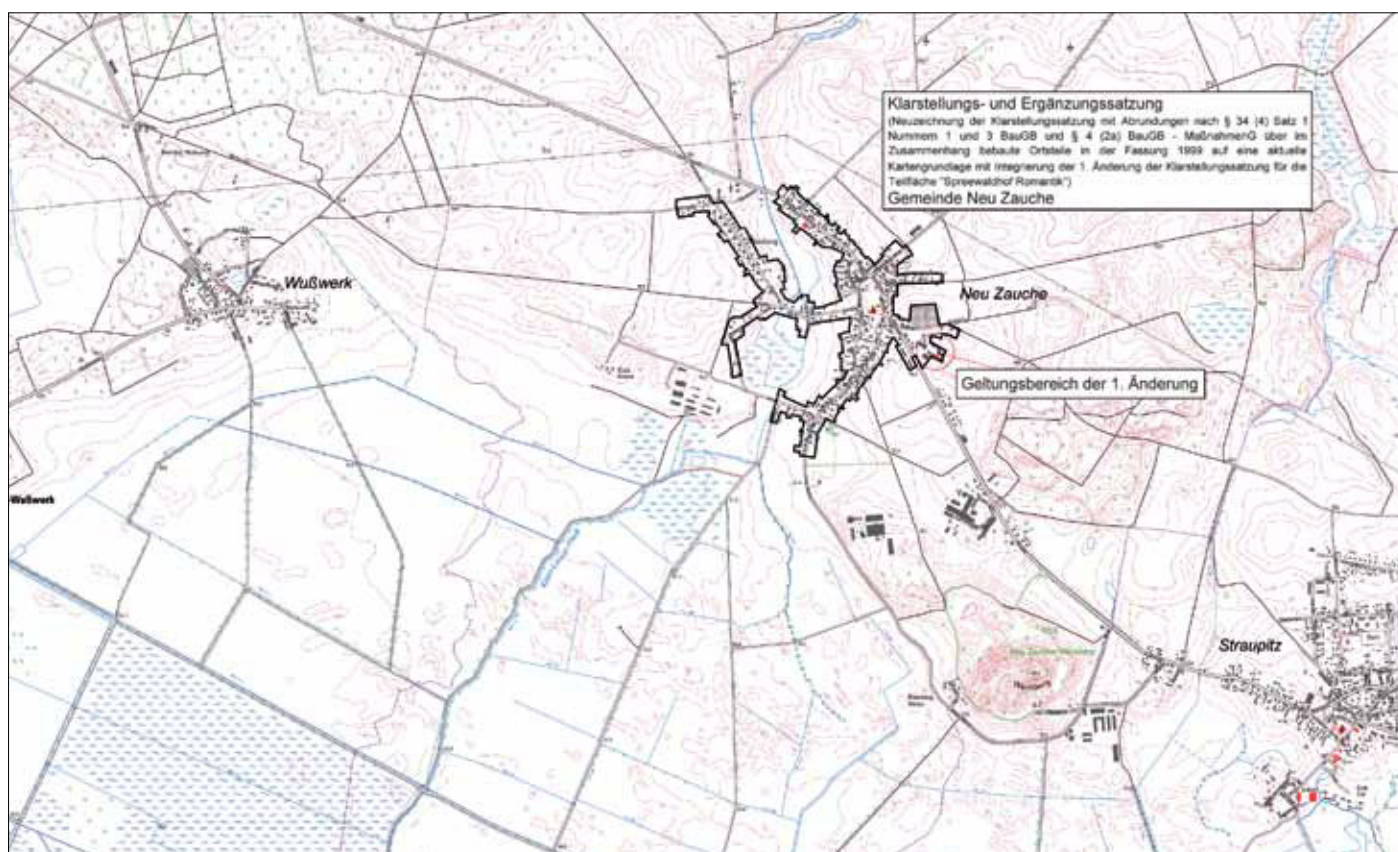
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Lieberose, 01.04.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich (Übersicht)



## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 7. März 2019

### Öffentlicher Teil

#### TOP 3) Beschlussempfehlung

##### Grundsatzbeschluss zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neu Zauche

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neu Zauche parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art ausgeschlossen sind.

#### TOP 5) Beschlussempfehlung

##### Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ in der vorliegenden Fassung.

#### TOP 6) Beschlussempfehlung

##### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

#### TOP 7) Beschlussempfehlung

##### Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Neu Zauche

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2011.

#### TOP 8) Beschlussempfehlung

##### Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Neu Zauche

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2011.

### Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 11) wurde der Verkauf – Grundstück in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstück 654 beschlossen.

## Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018

### Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Am 25. Januar 2019 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

**Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)**

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2018 (€/m²)	Merkmale 31.12.2018
3121	Laasow	5	MD 1.000m²
3125	Lamsfeld	8	MD 1.000m²
3849	Leesow	8	MD 800m²
3137	Mochow	8	MD 800m²
3153	Neu Zauche	15	MD 1.000m²
3173	Ressen	8	MD 1.000m²
3181	Sacrow	5	MD 1.000m²
3801	Siegadel	5	MD 1.000m²
3857	Speichrow	10	MD 1.000m²
3861	Trebitz	5	MD 800m²
3865	Ullersdorf	5	MD 1.000m²
3813	Waldow	5	MD 1.000m²
3825	Wußwerk	10	MD 1.200m²
3829	Zaue	20	MD 900m²
6021	Lieberose Gewerbe	5	G
7002	Byhleguhre	20	SE
7007	Goyatz	20	SE
7013	Jessern	20	SE
7014	Lamsfeld	15	SE
7015	Speichrow	2 0	SE
7010	Zaue	20	SE

Abkürzungen:

Art der Nutzungen

M	gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
G	gewerbliche Baufläche
SE	Sondergebiet Erholung

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei

ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Sanierungszusatz

SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für das Amt Lieberose/Oberspreewald gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m²
Ackerland, Spreewald, Ackerzahl 25	0,45
Grünland, Spreewald, Grünlandzahl 30	0,35
Forsten, Spreewald, mit Aufwuchs	0,45
Ackerland, Lieberose, Ackerzahl 20	0,45
Grünland, Lieberose, Grünlandzahl 30	0,40
Forsten, Lieberose, mit Aufwuchs	0,50

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsebenen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder

## Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

### Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2018



Am 25. Januar 2019 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 411 allgemeine und 18 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen. Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des

Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d. h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet des Amtes Lieberose/Oberspreewald wurden zum Stichtag 31.12.2018 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2018 (€/m²)	Merkmale 31.12.2018
4210	Lieberose	20	M 800m²
4211	Lieberose	20	M SB
3869	Lieberose Behlow	5	MD 1.500m²
3809	Straupitz	20	M 1.000m²
3001	Alt Zauche	12	MD 1.000m²
3002	Alt Zauche OT Burglehn	15	MD 1.000m²
3833	Blasdorf	5	MD 1.000m²
3013	Briesensee	15	MD 1.000m²
3021	Butzen	8	MD 1.000m²
3025	Byhleguhre	20	MD 800m²
3030	Byhleguhre Siedlungen	10	MD 1.000m²
3029	Byhlen	8	MD 1.000m²
3033	Caminchen	10	MD 1.000m²
3837	Doberburg	5	MD 1.000m²
3841	Goschen	5	MD 1.000m²
3057	Goyatz	30	M 800m²
3073	Groß Liebitz	5	MD 1.000m²
3085	Guhlen	5	MD 1.000m²
3845	Jamlitz	5	MD 800m²
3846	Jamlitz Mochlitz	5	MD 800m²
3097	Jessern	15	MD 800m²

einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73) Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportal „Boris Land Brandenburg“ unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/) freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist dort gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich. Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung können ab dem 1. März 2019 diese Informationen gebührenfrei abgerufen werden. Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546 202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder Fax 03546 201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. Schiefelbein

(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Hegegemeinschaft  
Süd – Ost Oberspreewald

## Einladung an die Mitglieder und Jagdgenossenschaften der HG

zur Trophäenschau und Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft im Gemeindezentrum in Caminchen, Caminchener Dorfstraße 13, 15913 Neu Zauche.

**Am 27.04.2019 um 14.00 Uhr**

Die Anlieferung der Trophäen erfolgt am 24.04.2019 in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr.

Auswärtige Jäger sollten die Möglichkeit nutzen, ihre Trophäen durch ortsansässige Mitglieder mit abgeben zu lassen.

Wir bitten darum, den Termin einzuhalten, um für den Aufbau und die Auswertung der AK 3-/4-Trophäen ausreichend Zeit zu haben. Die Trophäen ab AK 2 sind aufgesetzt, mit Unterkiefer und beschriftet abzugeben. Wir bitten auch um die Trophäen Rehwild, männlich AK 2 und Schwarzwild, männlich AK 2. Trophäen der AK 1 entfallen.

**Erinnerung:** Die Kassierung der Beiträge erfolgt auch am 27.04.2019 für 2018.

### Tagesordnung

- Begrüßung
- Auswertung Jagdjahr 2018/19
- Auswertung Trophäenschau
- Bericht Kassenwart
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandswahl
  - Bildung Wahlvorstand
  - Vorschläge und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisionskommission
  - konstituierende Sitzung und Vorstellung des neuen Vorstandes
- Waldbrände 2018
- Informationen (ASP und Lebensmittelunternehmer) und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Buder

Vorsitzender der Hegegemeinschaft

**Ab 10.00 Uhr**

Öffnung der Schau für Bürger, Jagd- und Waidgenossen

## Einladung

Hiermit ergeht an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Sacrow die herzliche Einladung zur

### Vollversammlung der Jagdgenossenschaft

**am Freitag, dem 26. April 2019 um 19.00 Uhr im Kulturraum, Sacrower Dorfstraße 23, 15913 Spreewaldheide**

### Tagesordnung

- TOP 1: Geschäftsordnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - Bestätigung der Tagesordnung
  - Verlesung und Bestätigung des Protokolls vom 27.04.2018
- TOP 2: Kassenbericht 2018  
TOP 3: Bericht über die Kassenprüfung 2018  
TOP 4: Bericht über die Vorstandsarbeit 2018  
TOP 5: Beschlussfassung: Entlastung des Vorstandes 2018  
TOP 6: Beschlussfassung: Haushaltsplan 2019  
TOP 7: Bericht der Jagdpächter  
TOP 8: Informationen, Anfragen, Diskussion

*Jagdgenossenschaft Sacrow*

*Der Vorstand*

*Kommel*

*Vorsitzender*

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow findet am **Samstag, dem 11.05.2019 um 20.00 Uhr** im Gasthof Graßmel statt.

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, das heißt Eigentümer bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mochow, und deren Partner.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümer, Flächengröße) ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht und Auszahlungshöhe
7. Neuwahl der Rechnungsprüfer
8. Haushaltsplan 2019/2020
9. Bericht der Jagdpächter
10. Diskussion, Schlusswort

Im Anschluss der Versammlung wird der festgelegte Anteil der Jagdpacht ausgezahlt.

*Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mochow*

## Einladung Genossenschaftsvollversammlung

Teilnehmer: Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Jessern

Datum: Freitag, d. 17.05.2019

Ort: ehem. Gaststätte Lindenhof Jessern

Beginn: 19.30 Uhr

### Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Anwesenheit, Niederschrift der letzten Vollversammlung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Jagdpächters
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer

7. Beschlussfassung Haushaltsplan 2019/2020
8. Sonstiges

Anschließend gemeinsames Wildessen; herzlich eingeladen sind auch jeweilige Partner/-innen.

*Dommann*  
*-Jagdvorsteher-*

## **Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen**

**am Samstag, dem 18.05.2019 um 17:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 39a, in Butzen, 15913 Spreewaldheide  
Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Butzen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Geschäftsordnung
  - Abstimmung über das Protokoll der JH-Versammlung v. 28.04.2018
  - Feststellung der Tagesordnung
2. Jahresbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2018/19
3. Jahresbericht des Kassenführers des Jagdjahres 2018/19
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers sowie der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2018/19
6. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2019/20
7. Jahresbericht der Jagdpächter
8. Informationen und Anfragen
9. Schlusswort
10. Auszahlung der Jagdpacht

Hinweis:

- Bei Eigentumsänderungen ist ein aktueller Nachweis zu erbringen
- Vertreter von Erbgemeinschaften und Körperschaften müssen eine aktuelle Vollmacht vorlegen

Nach der Versammlung laden wir alle anwesenden Jagdgenossen mit Partnern zum gemeinsamen Essen mit gemütlichem Beisammensein ein.

*Der Vorstand*

## **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Trebitz**

**am Freitag, 03.05.2019 um 19:00 Uhr** in Trebitz, im Gemeinschaftshaus, Trebitzer Dorfstraße 45, 15868 Lieberose

### **Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bericht des Vorstandes/Bericht des Kassenwartes
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes/Kassenwartes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl des Kassenwartes
8. Allgemeine oder sonstige Fragen

*Der Vorstand*